

Nr. 39/21 Freitag, 20. August 2021
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Die Stadt Kempten (Allgäu) gibt folgende straßenrechtlichen Verfügungen bekannt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) widmet mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die nachfolgend unter 1a) aufgeführte Straße zur Ortsstraße bzw. die unter 1b) genannten Straßen zu beschränkt-öffentlichen Wegen.

Die Stadt Kempten (Allgäu) beabsichtigt gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG die unter 2c) und 2d) aufgeführten Teilstrecken bzw. Straßen abzustufen:

1. Widmungen:

a) Widmung Ortsstraße:

Konrad-Zuse-Weg
Flst.Nr.: 2238/17, Gemarkung Kempten
Anfangspunkt: Ostgrenze Flst.Nr. 2238/19, Gemarkung Kempten
Endpunkt: Ostgrenze Flst.Nr. 2238/17, Gemarkung Kempten

Länge: 37 m
Widmungsbeschränkung: keine

b) Widmung beschränkt-öffentliche Wege:

1. Verbindungswege parallel verlaufend, zwischen Rolandstraße und Karlstraße
Flst.Nr.: 1918/1, Gemarkung Sankt Mang

Anfangspunkt: Nordwestecke Grundstück Flst.Nr. 1918/23, Gemarkung Sankt Mang

Endpunkt: Nordostecke Grundstück Flst.Nr. 1918/38, Gemarkung Sankt Mang

Länge: 107 m
Widmungsbeschränkung: Anlieger frei

Flst.Nr.: 1918/1, Gemarkung Sankt Mang

Anfangspunkt: Nordwestecke Grundstück Flst.Nr. 1918/19, Gemarkung Sankt Mang

Endpunkt: Nordostecke Grundstück Flst.Nr. 1918/53, Gemarkung Sankt Mang

Länge: 105 m
Widmungsbeschränkung: Anlieger frei

2. Verbindungsweg zwischen Wettmansberger Weg, Herz- und Henkelstraße
Flst.Nr.: 69/39, Gemarkung Sankt Mang

Anfangspunkt: Nordostecke Grundstück Flst.Nr. 69/58, Gemarkung Sankt Mang

Endpunkt: Nordostecke Grundstück Flst.Nr. 69/42, Gemarkung Sankt Mang

Länge: 221 m
Widmungsbeschränkung: Gehweg

2. Abstufungen:

c) Teilstrecke Thomas-Dachser-Straße
Flst.Nr.: Eintragung nach Abschluss der Vermessungsarbeiten

Anfangspunkt: Nordostecke Grundstück Thomas-Dachser-Straße 4 (Flst.Nr. 950/1, Gemarkung Sankt Lorenz)

Endpunkt: Nordostecke Grundstück Dieselstraße 9 (Flst.Nr. 621, Gemarkung Sankt Mang)

Länge: 1.278 m
Widmungsbeschränkung: keine

d1) Teilstrecke Hasengasse
Flst.Nr.: Teilfläche von 27/2

Anfangspunkt: Südwestgrenze Flst.Nr. 27/2, Gemarkung Kempten

Endpunkt: Südwestecke Zwingerstr. 2, Gemarkung Kempten

Länge: 72 m
Widmungsbeschränkung: Anlieger frei

d2) Taubengässle
Flst.Nr.: 64/2

Anfangspunkt: Nordwestgrenze Flst.Nr. 64/2, Gemarkung Kempten

Endpunkt: Nordostgrenze Flst.Nr. 64/2, Gemarkung Kempten

Länge: 19 m
Widmungsbeschränkung: Anlieger frei

Gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG werden vorgenannte Abstufungsverfügungen angekündigt.

Die unter 1a) aufgeführte Straße sowie der unter 2c) 1 genannte Abschnitt der Thomas-Dachser-Straße besitzen den Charakter von Ortsstraßen. Die unter 1b) 1 und 2 und unter 2d) 1 und 2 aufgeführten Wege den Charakter von beschränkt-öffentlichen Wegen. Die vorgenannten Straßen und Wege sind daher gemäß Art. 46 Nr. 2 bzw. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG in die Straßenklasse der Ortsstraßen bzw. in die Straßenklasse der beschränkt-öffentlichen Wege einzuordnen.

Baulastträger für die Ortsstraßen ist gemäß Art. 47 Abs. 1 bzw. für die beschränkt-öffentlichen Wege nach Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG jeweils die Stadt Kempten (Allgäu).

Hinweis: Die Verfügungen können im Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu), Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 5. Obergeschoss, Zimmer 504, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch
Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kempten (Allgäu) wird in der Zeit von Montag, 06. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt für BürgerService, Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu), EG Theke (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig

oder unvollständig hält, kann von **Montag, 06. bis spätestens Freitag, 10. September 2021** bis 12.00 Uhr im Amt für BürgerService, Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu), EG Theke **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 04. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

256 Oberallgäu
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr**, im Wahlamt, Kronenstraße 8, EG Theke, 87435 Kempten (Allgäu) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt Kempten (Allgäu) von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen

wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Kempten, 20.08.2021
Klaus
Stadtdirektor

■ **Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Mischwassereinleitung aus dem Regenüberlauf Halde (RÜ-110) in den verrohrten Galgenbach; Antrag des Kemptener Kommunalunternehmens vom 11.03.2021 auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Das Kemptener Kommunalunternehmen beantragte mit Schreiben vom 13.08.2021 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ 110 (Halde) in den verrohrten Galgenbach (zur Iller).

Nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens hat die Stadt Kempten (Allgäu) dem Kemptener Kommunalunternehmen mit Bescheid vom 13.08.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ 110 in den verrohrten Galgenbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 13.09.2021 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock bei Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

In dieser Zeit können die Auslegungsunterlagen auch im Internet eingesehen werden unter: <https://www.kempten.de/Umweltverfahren...oeffentlichkeitsverfahren.html>

(über die Hauptseite www.kempten.de aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz / Umweltverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit als zugestellt.

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Umwelt- und Naturschutz